KOOS

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Zur Verwendung in allen Vertragsbeziehungen zum Verkauf und zur Lieferung und sonstigen Leistungen der KOOS Edelmetalle GmbH mit Sitz in Renningen, eingetragen unter HRB 252425 im Handelsregister Stuttgart („**KOOS**“) an Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen („**Kunde**“).

1. Geltungsbereich, Vertragsgegenstand

1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten ausschließlich für den Verkauf, die Lieferung und sonstige Leistungen durch KOOS. Dazu zählen insbesondere die Lieferung von Halbzeug und Dentallegierungen.

1.2. Entgegenstehenden oder von diesen Vertragsbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen, sofern KOOS diesen nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn KOOS in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die vertragsgegenständliche Leistung vorbehaltlos ausführt.

1.3. Abänderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie der zwischen den Parteien geschlossenen Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. E-Mail). Dies gilt auch für eine Änderung dieses Textformerfordernisses.

1.4. Individuelle Vertragsabreden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen), die nach Vertragsschluss getroffen werden, haben Vorrang vor diesen AGB, wenn sie von KOOS in Textform bestätigt werden.

2. Vertragsschluss

2.1. Alle Angebote von KOOS sind freibleibend, es sei denn sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Ein Vertrag kommt durch schriftliche oder in Textform erklärte Auftragsbestätigung (Annahme) zustande.

2.2. Der Vertragspartner trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Umarbeitungsmaterials bis zur Annahme des Angebots durch KOOS. Dies gilt auch während des Transports zu KOOS sowie bis zum Abschluss der Wareneingangs- und Echtheitsprüfung, soweit eine Beschädigung oder ein Verlust nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von KOOS beruht.

3. Metallkonto

3.1. KOOS richtet für jeden Vertragspartner ein eigenes kostenfreies Metallkonto ein, auf das zur Verrechnung zugunsten und zulasten des Vertragspartners aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung im Geschäftsverkehr mit Edelmetallen gebucht wird („**Metallkonto**“). Der Vertragspartner und KOOS schließen eine gesonderte Vereinbarung zur Eröffnung und Führung des Metallkontos („**Gewichtskontovereinbarung**“). Gewichtskontenbewegungen erfolgen nach Gewichtsmengen in Gramm des betreffenden Edelmetalls als Gutschrift zugunsten oder als Belastung zulasten des Vertragspartners („**Buchung**“). Das Metallkonto bezeichnet die gebuchten Edelmetalle namentlich und weist deren Buchungswert als positiven oder negativen Saldo aus („**Metallguthaben**“).

3.2. Metallgeschäfte des Vertragspartners und KOOS werden über das Metallkonto des Vertragspartners abgewickelt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

3.3. Metallkonten werden als Kontokorrent entsprechend den Vorgaben des BMF-Schreibens vom 17. Januar 2022, III C 2 – S 7100/19/1002: 002, 2022/0031043 geführt. Es werden somit alle Ansprüche aus Kauf und Verkauf, Dienstleistungen, insbesondere Recycling, und sonstigen Zu- und Abgängen nach Art (insbesondere inklusive Reinheit des Metalls sowie seiner Form und Stückelung) und Menge (jeweils sofern in dieser Weise konkretisiert) entsprechend den Vorgaben des BMF-Schreibens für Lieferungen gebucht. Die Buchungen erfolgen nach Gewichtsmengen (Feinmetall) in Gramm. Die Parteien vereinbaren, dass KOOS für die vom Vertragspartner tatsächlich erbrachten und vertraglich geschuldeten Leistungen im Namen und für Rechnung des Vertragspartners Gutschriften ausstellen darf. KOOS übermittelt die Gutschriften elektronisch an die vom Vertragspartner mitgeteilte Empfangsadresse. Eine Gutschrift kann wie folgt konkretisiert werden:

3.3.1. Die Gutschrift begründet entweder (i) einen Anspruch des Vertragspartners auf Lieferung der im Sinne von Ziff. 3.3 gutgeschriebenen Menge Metall. Das ist dann der Fall, wenn eine Konkretisierung (insbesondere hinsichtlich des Ortes, der Form, der Stückelung, der Reinheit) des Metalls stattgefunden hat oder bereits bei Abschluss des Grundgeschäfts beabsichtigt ist, eine derartige Konkretisierung noch vorzunehmen. Hierunter fällt insbesondere Metallhandel, der in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit einem Produkt- (z.B. Halbzeug, Schmuck) oder Dienstleistungsgeschäft (Recyclingdienstleistung) steht. Hierunter fallen insbesondere auch sämtliche Ankaufsachverhalte nach Umarbeitung von Scheidgut sowie Käufe von Metall auf Konto zum Ausgleich für Schmuckkäufe. Ort der physischen Übergabe der gutgeschriebenen Menge Metall ist in diesem Fall die jeweilige Geschäftsanschrift von KOOS.

3.3.2. Eine Gutschrift kann stattdessen (ii) auch ohne Konkretisierung des Metalls erfolgen. Das ist dann der Fall, wenn kein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen dem Edelmetallhandelsgeschäft und einem Produkt- (z.B. Halbzeug) oder Dienstleistungsgeschäft (Recyclingdienstleistung) besteht (z.B. Vertrag über eine Gutschrift auf dem Gewichtskonto zum anschließenden Transfer der Gutschrift an Dritte ohne nachvollziehbaren Zusammenhang zwischen dem Edelmetallhandelsgeschäft und einem Produkt). Diese erfolgt auf Grundlage des im Analysebericht festgestellten Nettogewichts und Feingehalts sowie der vereinbarten Preis- und Abzugsregelungen. Die Metallgutschrift enthält die für die Berechnung maßgeblichen Daten und die einzelnen Rechenschritte.

3.3.3. Eine vor Analyseergebnis erstellte Abrechnung gilt ausschließlich als vorläufige Anzahlungs- oder Teilzahlungsgutschrift. Nach Vorliegen des Analyseberichts erstellt KOOS eine Metallgutschrift, die die vorläufige Anzahlungs- oder Teilzahlungsgutschrift ersetzt. Der Vertragspartner prüft diese Metallgutschrift einschließlich des Analyseberichts innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang. Einwendungen gegen Gewicht, Feingehalt, Analysezuordnung, Preis oder Abzüge sind innerhalb dieser Frist konkret mitzuteilen. Die Frist begründet keinen Ausschluss von Einwendungen wegen nicht erkennbarer Fehler und lässt gesetzliche Widerspruchsrechte unberührt.

3.4. Metallkonten haben stets einen ausgeglichenen oder positiven Saldo aufzuweisen.

3.4.1. Weist das Metallkonto einen negativen Saldo auf, hat der Vertragspartner diesen nach schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist durch KOOS, nach Wahl von KOOS im Barwert des negativen Metallguthabens zu dem jeweils gültigen KOOS-Verkaufspreis oder als Lieferung einer entsprechenden Menge des betreffenden Metalls in Gramm auszugleichen oder durch Metallüberweisung.

3.4.2. Gleicht der Vertragspartner einen negativen Saldo nicht innerhalb der gesetzten Frist aus, schuldet er Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz ab Verzugseintritt bis zum Ausgleich des Saldos. KOOS ist berechtigt, den negativen Saldo durch Deckungsgeschäfte auf Kosten des Vertragspartners zu schließen und hieraus entstehende Kosten zu belasten. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt hierdurch unberührt.

3.5. Der Vertragspartner ist berechtigt Metallguthaben, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von KOOS, an einen Dritten zu übertragen. KOOS darf seine Zustimmung nicht unbillig verweigern.

3.6. KOOS ist berechtigt fehlerhafte Buchungen des Metallkontos durch eine Berichtigungsbuchung zu korrigieren. KOOS wird den Vertragspartner über solche Berichtigungsbuchungen spätestens mit dem nächsten Metallkontostand informieren.

3.7. KOOS erteilt dem Vertragspartner mit der Rechnung oder Metallgutschrift eine Auskunft über das Metallkonto, die den Anfangssaldo, alle Buchungen im Bezugszeitraum und den Endsaldo ausweist im Kontokorrent-Verfahren („**Metallkontostand**“). Der Vertragspartner hat den Metallkontostand unverzüglich nach Zugang zu prüfen. Etwaige Einwendungen gegen den Metallkontostand sind KOOS unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 (sechs) Wochen nach Zugang, in Textform mitzuteilen. Für die Wahrung der Frist genügt bei Einwendungen in Textform die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung des Metallkontostands und der darin ausgewiesenen Salden. Auf diese Rechtsfolge weisen wir den Vertragspartner bei Erteilung des Metallkontostands nochmals besonders hin. Geht innerhalb dieser Frist keine Einwendung bei KOOS ein, gilt der Metallkontostand als anerkannt. Dies gilt nicht für Einwendungen, die auf lediglich rechnerischen Fehlern, steuerlich relevanten Tatbeständen oder Schreibfehlern beruhen oder dem Vertragspartner ohne eigenes Verschulden nicht innerhalb der Frist erkennbar waren. Metallkontosalden können ferner jederzeit im KOOS-Kundenportal eingesehen werden.

3.8. Weist das Metallkonto einen positiven Saldo auf, kann der Vertragspartner nach seiner Wahl entweder (i) die Auszahlung des Barwerts des Metallguthabens in Euro zum KOOS-Ankaufspreis oder (ii) die Lieferung des entsprechenden Edelmetalls verlangen. Eine Verfügung über das Metallguthaben ist binnen angemessener Frist, mindestens jedoch drei Werktage zuvor in Textform anzukündigen. Im Zusammenhang mit der Lieferung des Metallguthabens entstehende Kosten, die KOOS vernünftigerweise für erforderlich halten durfte, stellt KOOS dem Vertragspartner gesondert in Rechnung. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch KOOS bleibt hiervon unberührt.

3.9. Edelmetalle, die KOOS zum Zwecke der Erfüllung von Lieferansprüchen aus Metallguthaben oder im Rahmen sonstiger Verwahrleistungen vorhält, werden nicht getrennt für einzelne Vertragspartner, sondern in Sammelverwahrung gehalten. Begehrt der Vertragspartner die Lieferung des Metallguthabens, so sind die zur Erfüllung zu übergebende Stücke aus Edelmetallen mittlerer Art und Güte durch KOOS auszuwählen; eine Herausgabe identischer Stücke, Seriennummern oder Prägungen ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

3.10. Eine Pflicht, ein positives Metallguthaben zu verzinsen, besteht nicht.

3.11. Erfüllungsort ist der Sitz von KOOS.

4. Preise, Zahlung, Aufrechnung

4.1. Soweit nicht anderweitig mit den Kunden vereinbart, erfolgt der Ausgleich nach Rechnungsstellung. Diese kann über das Metallkonto ausgeglichen werden. Bearbeitungskosten (z.B. Analyse-, Schmelz- oder Ähnliche Kosten) werden gesondert in Rechnung gestellt.

4.2. Alle angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise in Euro (EUR) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben.

4.3. Preise für Metallverkaufsgeschäfte bestimmen sich für den jeweiligen Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen KOOS-Verkaufspreis der nach Gewicht in Gramm des jeweiligen Edelmetalls in Euro („**KOOS-Verkaufspreis**“). Der KOOS-Verkaufspreis ist abrufbar online im Kundenportal, telefonisch oder in der KOOS-App. Nebenleistungen wie Versand, Scheidekosten und Handling werden, soweit nicht anderweitig vereinbart, gesondert in Rechnung gestellt oder sofern die Abwicklung über das Metallkonto erfolgt gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.

4.4. Die Metallkomponente der Ware („**Edelmetallanteil**“) kann nach dem zum maßgeblichen Zeitpunkt gültigen KOOS-Verkaufspreis je Gramm des jeweiligen Edelmetalls in Euro berechnet werden.

4.5. Etwaige Verarbeitungsverluste („**VV**“), die durch die Verarbeitung der

Stand: 10/2026

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Vertragsgegenstände entstehen und üblicherweise auftreten, sind von KOOS auf der Rechnung auszuweisen.

4.6. Rechnungen sind nach Rechnungserhalt sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfrist ist das Datum des Eingangs der Rechnung beim Auftraggeber.

4.7. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen, Wechsel nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Der Diskont, die Spesen und die mit der Einziehung des Wechsel- und Scheckbetrages in Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Vertragspartner zu tragen und sofort zur Zahlung fällig. Eine Erfüllungswirkung tritt erst mit Einlösung der Schecks bzw. Wechsel und unserer Befreiung aus jeglicher Haftung ein.

4.8. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn der Gegenanspruch unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

4.9. KOOS ist berechtigt offene Forderungen gegen den Kunden einschließlich Zahlungsansprüchen in Geld, mit Ansprüchen aus dem Metallkonto aufzurechnen und hierzu entsprechende Buchungen auf dem Metallkonto vorzunehmen. Es gilt dabei der gültigen KOOS-Verkaufspreis nach Gewicht in Gramm des jeweiligen Edelmetalls in Euro am Tag der Aufrechnung.

4.10. Weisen das Umarbeitungsmaterial oder sonstige Vertragsgegenstände besondere Materialeigenschaften auf und war dies bei Vertragsschluss nicht bekannt, ist KOOS berechtigt, die Be- und Verarbeitungskosten angemessen anzupassen sowie vereinbarte Lieferfristen entsprechend zu verlängern, sofern hierdurch ein zusätzlicher Aufwand entsteht.

4.11. KOOS angebotenen und vereinbarten Preise beruhen auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Kostenfaktoren (insbesondere Material-, Energie-, Lohn-, Transport-, Entsorgungs-, Steuer- und Zollkosten). Treten nach Vertragsschluss, aber vor der Leistungserbringung, Kostenerhöhungen ein, die KOOS nicht zu vertreten hat und die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren (insbesondere Änderungen von Steuern und Zöllen, behördliche Abgaben, erhebliche Veränderungen der Edelmetallnotierungen, erhebliche Energiepreissteigerungen, Kriege, Embargos, Naturkatastrophen, Pandemien oder vergleichbare Ereignisse), ist KOOS berechtigt, die Preise in dem Umfang anzupassen, in dem sich die genannten Kostenfaktoren tatsächlich erhöht haben. KOOS wird dem Kunden die Preisanpassung unter Darlegung der maßgeblichen Kostenfaktoren in Textform mitteilen. Übersteigt die Preiserhöhung 10 % des ursprünglich vereinbarten Preises, ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist.

5. Edelmetall-Halbzeug

5.1. KOOS verkauft industriell vorgefertigte Halbfabrikate in standardisierten Formen aus Edelmetall oder deren Legierungen, die für die Weiterverarbeitung bestimmt sind („**Edelmetall-Halbzeug**"). Die Spezifikation des Edelmetall-Halbzeugs wird zwischen KOOS und dem Kunden vereinbart.

5.2. Liefert der Kunde KOOS Rohmaterial zur Fertigung des Edelmetall-Halbzeugs, so trägt der Kunde das Risiko, dass infolge eines durch den Kunden bereitgestellten Stoffes die Fertigung undurchführbar oder sonst beeinträchtigt wird („**Beistellung**"). § 645 BGB findet entsprechend Anwendung.

5.3. Der Kunde und KOOS sind sich bewusst, dass durch unvorhersehbare Eigenschaften des eingesetzten Rohmaterials technisch unvermeidbare Abweichungen von der vereinbarten Spezifikation im Fertigungsprozess auftreten können. KOOS wird den Kunden unverzüglich über solche Abweichungen informieren.

6. Lieferung, Leistungszeit

6.1. Lieferzeiten sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich verbindlich vereinbart wurde.

6.2. Die Einhaltung von Liefer- bzw. Leistungsverpflichtungen, insbesondere Lieferterminen, setzt die recht- und ordnungsgemäße Erfüllung etwaiger Mitwirkungspflichten des Kunden sowie das Vorliegen etwaiger erforderlicher behördlicher Genehmigungen und Lizenzen voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

6.3. Sofern Versendung vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe der Ware an den Transporteur/ Frachtführer auf den Kunden über. Auf Verlangen des Kunden schließt KOOS eine Transportversicherung auf Kosten des Kunden ab.

6.4. KOOS ist zur teilweisen Lieferung berechtigt.

7. Dentallegierung

7.1. Die von KOOS gelieferten Dentallegierungen sind – soweit anwendbar – Medizinprodukte im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte („**MDR**") und werden entsprechend den jeweils geltenden medizintechnischen Vorschriften hergestellt und in Verkehr gebracht. KOOS stellt sicher, dass die Produkte nur mit gültiger CE-Kennzeichnung und auf Grundlage einer ordnungsgemäßen Konformitätsbewertung bereitgestellt werden, soweit dies rechtlich vorgeschrieben ist.

7.2. Die Zweckbestimmung der Dentallegierungen ergibt sich aus den jeweils beigefügten oder zugänglich gemachten Produkt- und Gebrauchsinformationen des Herstellers (insbesondere Kennzeichnung, Produktdatenblatt, Gebrauchsanweisung). Für die Festlegung der Zweckbestimmung und die Konformität des Produkts ist der Hersteller verantwortlich.

7.3. Der Kunde ist als Fachanwender (insbesondere Zahnarzt, Zahntechniker, Dentallabor) für die Auswahl des geeigneten Produkts, dessen sachgemäße Verarbeitung, Kombination mit anderen Produkten sowie die Anwendung am Patienten in eigener Verantwortung zuständig. Er hat hierbei die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften, berufsrechtlichen Regeln, den Stand der Technik sowie die Herstellerinformationen einzuhalten.

7.4. Eine Haftung von KOOS für Schäden, die auf einer unsachgemäßen Auswahl, Verarbeitung, Kombination oder Anwendung der Dentallegierungen durch den Kunden oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen, ist ausgeschlossen; unberührt bleiben zwingende gesetzliche Haftungstatbestände sowie eine Haftung für von KOOS zu vertretende Produktmängel nach den in diesen AGB geregelten Grundsätzen.

8. Eigentumsvorbehalt, Verarbeitung

8.1. Beim Verkauf von Edelmetallen und Halbzeug an den Kunden bleibt die gelieferte Ware („**Vorbehaltsware**") bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zum Kunden, einschließlich des Metallguthabens Eigentum von KOOS (Eigentumsvorbehalt).

8.2. Der Kunde muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern.

8.3. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für uns vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die nicht im Eigentum von KOOS stehen, so erwirbt KOOS Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (netto Rechnungsendbetrag) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen nicht im Eigentum von KOOS stehenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt KOOS Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (netto Rechnungsendbetrag) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und KOOS sich einig, dass der Kunde anteilsmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. KOOS nimmt diese Übertragung an.

8.4. Der Kunde darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Der Kunde darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche aus Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Forderungen aus Metallkonto tritt der Kunde bereits jetzt sicherheitshalber in vollem Umfang ab. KOOS nimmt diese Abtretung an. Der Kunde darf, vorbehaltlich des Widerrufs, die an KOOS abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen selbst einziehen. Das Recht von KOOS, etwaige Forderungen selbst einzuziehen, wird hierdurch nicht berührt.

8.5. Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Kunde auf das Eigentum von KOOS hinweisen und KOOS unverzüglich, zur Durchsetzung ihrer Rechte, schriftlich benachrichtigen. Etwaige in diesem Zusammenhang entstehenden außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten, die der Dritte nicht zu erstatten hat, trägt der Kunde.

9. Pfandrecht

9.1. Der Kunde räumt KOOS hiermit ein Pfandrecht an sämtlichen Metallguthaben auf dem Metallkonto sowie an allen sonstigen beweglichen Sachen und Rechten ein, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung in den Besitz oder die Verfügungsmacht von KOOS gelangen (zusammen „**Pfandgegenstände**"). Das Pfandrecht dient der Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen, bedingten und unbedingten, eigenen und gesetzlichen Ansprüche von KOOS aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden.

9.2. KOOS ist berechtigt, Pfandgegenstände zurückzubehalten, solange fällige Forderungen gegen den Kunden bestehen. Gerät der Kunde mit der Erfüllung fälliger Forderungen in Verzug, ist KOOS nach vorheriger Androhung in Textform und Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Pfandgegenstände nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu verwerten. KOOS wird bei der Auswahl der zu verwertenden Pfandgegenstände die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen. Ein etwaiger Verwertungserlös ist nach Abzug der gesicherten Forderungen und angemessener Verwertungskosten an den Kunden auszukehren.

9.3. Übersteigt der realisierbare Wert der Pfandgegenstände die gesicherten Forderungen von KOOS nachhaltig um mehr als 10 %, wird KOOS auf Verlangen des Kunden Pfandgegenstände nach eigener Wahl in entsprechendem Umfang freigeben.

9.4. KOOS wird die verbliebenen Pfandgegenstände an den Kunden zurückgeben, wenn die gesicherten Ansprüche vollständig befriedigt sind. Dies gilt nicht, soweit das Pfandrecht kraft Gesetzes auf einen Dritten übergeht.

9.5. Der Kunde verzichtet auf die Einreden der Anfechtbarkeit und Aufrechenbarkeit (§§ 1211, 770 BGB).

10. Mängel

10.1. Der Kunde darf die Annahme nicht wegen unerheblicher Mängel verweigern.

10.2. Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und

Stand: 10/2026

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

etwaige Mängel unverzüglich schriftlich oder in Textform anzuzeigen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt.

10.3. Die Beschaffenheit richtet sich nach den mit dem Kunden vereinbarten Spezifikationen (z.B. Legierung, Schmelzintervall, Form).

10.4. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von KOOS durch Nachbesserung oder -lieferung.

10.5. Mängelansprüche verjähren 12 Monate ab Lieferung. Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.

11. Haftung

11.1. KOOS haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet KOOS begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden und nur sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalspflicht).

11.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder sonstigen nicht abdingbaren gesetzlichen Vorschriften resultieren.

11.3. Soweit die Haftung von KOOS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11.4. Außer im Falle eines Unternehmerregresses gemäß § 478 BGB, wenn Gegenstand der Leistung ein Bauwerk oder in einem solchen verbaute Baustoffe sind, sowie bei Beruhen des Mangels auf dinglichen Rechten Dritter oder im Grundbuch eingetragener Rechte, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.

12. Höhere Gewalt

12.1. In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit. Höhere Gewalt ist jedes unvorhersehbare und außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, unerwartet auftretender Pandemien oder Epidemien sowie nicht von ihr verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Beschaffungsseite gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Vorlieferant seinerseits durch ein Ereignis gem. S.1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

12.2. Die betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

12.3. Die Vertragsparteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen.

13. Code of Conduct, Konfliktfreies Material

13.1. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung des durch den Responsible Jewellery Council („**RJC**“) herausgegebenen Verhaltenskodex in seiner jeweils aktuellen Fassung, abrufbar unter https://www.responsiblejewellery.com/standards/code-of-practices/.

13.2. Der Kunde erkennt an, dass KOOS nur konfliktfreies Material gemäß der Responsible Minerals Initiative, abrufbar unter www.responsiblemineralsinitiative.org, zur Aufarbeitung, Bearbeitung und Weiterverarbeitung annimmt.

14. Datenschutz

14.1. KOOS verarbeitet personenbezogene Daten der Ansprechpartner und Mitarbeiter des Kunden (z.B. Name, geschäftliche Kontaktdaten, Funktion) ausschließlich im Einklang mit den jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

14.2. Die Verarbeitung erfolgt insbesondere

14.2.1. zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung der Vertragsbeziehung mit dem Kunden,

14.2.2. zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten (z.B. handels- und steuerrechtliche Aufbewahrungspflichten, geldwäscherechtliche Vorgaben) sowie

14.2.3. zur Wahrung berechtigter Interessen von KOOS, etwa zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen, zur Optimierung interner Abläufe und zur Pflege der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden.

14.3. Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist die KOOS Edelmetalle GmbH, Steinbeisstraße 1, 71272 Renningen. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere zu Kategorien verarbeiteter Daten, Rechtsgrundlagen, Speicherdauer, Empfängern, Übermittlungen in Drittländer sowie zu den Betroffenenrechten (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde), ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung von KOOS. Diese wird dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

14.4. Der Kunde wird seine betroffenen Mitarbeiter über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch KOOS in geeigneter Weise informieren und ihnen die in der Datenschutzerklärung beschriebenen Informationen und Hinweise zugänglich machen.

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksame Regelung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

16. Rechtswahl, Gerichtsstand

16.1. KOOS kann diese AGB mit einer Ankündigungsfrist von zwei Monaten in Textform ändern. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Vertragspartner nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens widerspricht; hierauf wird KOOS gesondert hinweisen.

16.2. Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

16.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von KOOS.

Stand: 10/2026